

## Geldwäscheprävention - Mitwirkungspflichten

„Geldwäsche – was zunächst nach Kriminalität und Strafverfolgung klingt, betrifft heute auch die deutsche Anwaltschaft als solche. Anwältinnen und Anwälte können aufgrund ihrer speziellen Kenntnisse und ihrem Zugang zu bestimmten Bereichen (sog. Torwächterstellung) besonders interessant für Kriminelle sein. Daher besteht das Risiko, dass sie für deren Zwecke auch ohne ihr Wissen missbraucht werden. Deswegen legt ihnen das Geldwäschegesetz unter bestimmten Voraussetzungen Pflichten auf. Kommen sie diesen nicht nach, drohen mitunter hohe Geldbußen“

(Bundesrechtsanwaltskammer,

<https://www.brak.de/anwaltschaft/berufsrecht/geldwaeschepraevention>).

### Bei welchen Mandaten unterliegen Sie den Pflichten nach dem Geldwäschegesetz?

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind – anders als etwa Steuerberater – nicht als solche, sondern nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG „**Verpflichtete**“ nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG), soweit sie für die Mandantschaft an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen.

Außerdem sind sie Verpflichtete, wenn sie

- im Namen und auf Rechnung der Mandantschaft Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
- die Mandantschaft im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten,
- Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen oder
- geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.

### Welche Pflichten bestehen nach dem GwG?

Verpflichtete müssen grundsätzlich eine **Risikoanalyse** für ihre Mandate bzw. Kanzlei dokumentieren (§ 5 GwG) und **interne Sicherungsmaßnahmen** schaffen (§ 6 GwG). Hierzu gehören insbesondere

- interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Einhaltung der Pflichten nach dem GwG
- die Prüfung der Mitarbeitenden auf Zuverlässigkeit,
- die Unterrichtung der Mitarbeitenden zu Typologien der Geldwäsche und Pflichten nach GwG und

- bei mehr als 30 Berufsträger/innen nach § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO eine/n Geldwäschebeauftragte/n nebst Stellvertreter/in zu bestellen (§ 7 Abs. 3 GwG i.V.m. Anordnung der RAK Frankfurt a.M.)

In den einzelnen Mandaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG müssen Verpflichtete insbesondere

- die Mandantschaft und ggf. für diese auftretende Personen **identifizieren** (§§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 11 GwG) und die Angaben überprüfen (§ 12 GwG)
- abklären, ob die Mandantschaft für einen **wirtschaftlich Berechtigten** handelt und wenn ja diesen identifizieren und
- feststellen, ob es sich bei der Mandantschaft oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine **politisch exponierte Person** etc. handelt (§§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 1 Abs. 12 – 14 GwG).

Die erhobenen Angaben und Informationen sind nach § 8 GwG aufzuzeichnen und aufzubewahren. Verdachtsfälle sind nach Maßgabe des § 43 GwG unter Berücksichtigung der anwaltlichen Verschwiegenheit (§ 43 Abs. 2 GwG) und nach der GwGMeldV-Immobilien der Financial Intelligence Unit (FIU) elektronisch zu melden.

Unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung haben sich Verpflichtete bei der FIU unter <https://goaml.fiu.bund.de/Home> spätestens ab 1.1.2024 zu **registrieren** (§ 45 Abs. 1 S. 2 GwG).

Bei einem höheren Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sind nach § 15 GwG **verstärkte Sorgfaltspflichten** zu beachten, bei einem geringen Risiko bestehen nach § 14 GwG lediglich **vereinfachte Sorgfaltspflichten**.

### **Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammer**

Die Rechtsanwaltskammern üben nach §§ 50 Nr. 3, 51 GwG die Aufsicht über die Verpflichteten aus und haben die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durch die Verpflichteten – auch anlasslos – zu überprüfen. Über die ergriffenen Prüfungsmaßnahmen müssen sie dem Bundesfinanzministerium jährlich Bericht erstatten (§ 51 Abs. 9 GwG). Wir fordern jährlich per Zufallsauswahl bestimmte zehn Prozent unserer Mitglieder mittels eines Fragebogens zur Auskunft auf. Dieser dient insbesondere der Abfrage, inwieweit im Vorjahr Mandate nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG bearbeitet wurden. Von den Verpflichteten wird eine risikobasierte Auswahl mittels eines weiteren Fragebogens und ggf. individueller Auskunftsverlangen und / oder einer Präsenzprüfung geprüft.

Da Sie jedes Jahr mit einer GwG-Prüfung rechnen müssen, sollten Sie organisatorische Vorkehrungen treffen, um die Akten der Mandate nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG gut herausfiltern zu können.

Eine Verletzung der im GwG festgelegten Pflichten kann mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden (§ 56 GwG).

## Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Auf unserer Internetseite unter <https://www.rak-ffm.de/mitglieder/geldwaesche/> finden Sie u.a. Bögen für die erforderliche Dokumentation der Identifizierung der Mandantschaft und der Erfüllung der sonstigen Sorgfaltspflichten, eine Pflichtenliste (Checkliste) sowie Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG. Dort finden Sie auch die jeweils aktuellen Fragebögen.

Bei Fragen zum Thema GwG wenden Sie sich gerne an

Frau Schmitt, Tel. (069) 17 00 98 – 47, E-Mail: [schmitt@rak-ffm.de](mailto:schmitt@rak-ffm.de) (A-M) oder  
Frau Beitsch, Tel. (069) 17 00 98 – 46, E-Mail: [beitsch@rak-ffm.de](mailto:beitsch@rak-ffm.de) (N-Z)

Wolf  
Geschäftsführerin

Hoffmann  
Referentin

Dr. Zastrow  
Referent